



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 25

Mitgliederinfo ZR 25

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Karlsruhe, 25. März 2011

Mitgliederinfo ZR 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen unserer Versicherten an ein Produkt der zusätzlichen Altersversorgung entwickeln sich ständig weiter. Daher haben wir die Freiwillige Versicherung noch stärker auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet.

Ab dem 1. April bieten wir mit dem **Tarif 2011** eine neue attraktive Möglichkeit für die Altersvorsorge an. Damit gehen wir insbesondere auf den Wunsch unserer Versicherten nach mehr Flexibilität ein. Bewährtes hingegen bleibt erhalten. Darauf können Sie sich verlassen.

Neu ist auch der Name unserer Freiwilligen Versicherung: **ZVKPlusRente**.

In der beigefügten Mitgliederinfo ZR 25 haben wir alles Wissenswerte zur **ZVKPlusRente - Tarif 2011** für Sie zusammengestellt. Außerdem erhalten Sie wichtige Hinweise für die Tagespraxis. Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch persönlich. Für Rückfragen zur **ZVKPlusRente** erreichen Sie unsere Beraterinnen und Berater am Servicetelefon unter den Rufnummern 0721 5985-636 bzw. 0711 2583-575.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	--	---	--



Anlagen

Mitgliederinfo ZR 25

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2011

Bedingungsheft zur ZVKPlusRente - Tarif 2011

Antrag auf ZVKPlusRente (mit/ohne Riester-Förderung) - Tarif 2011

Meldung zur ZVKPlusRente (Entgeltumwandlung) - Tarif 2011

Merkblatt ZVKPlusRente

Merkblatt ZVKPlusRente - Fortführung nach Ende der Beschäftigung

Vordruck Anforderung Beispielsberechnung

Leistungs-Check ZVKPlusRente - Tarif 2011

Hinweis:

Die Vordrucke „Antrag auf ZVKPlusRente (mit/ohne Riester-Förderung)“, „Meldung zur ZVKPlusRente (Entgeltumwandlung)“ und „Anforderung Beispielsberechnung“ sind überholt und wurden daher aus den Anlagen entfernt. Die aktuellen Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Vordrucke*.

Aktuelles zur Zusatzversorgung

1	Einführung der ZVKPlusRente - Tarif 2011	2
1.1	Das neue Plus: Mehr Flexibilität	2
1.2	Die Leistungen im Tarif 2011	3
2	Hinweise für die Personalstelle	3
2.1	Vertragsabschluss	3
2.2	Überweisung von Beiträgen	4
2.3	Fortführung der ZVKPlusRente bei Beendigung der Beschäftigung	4
3	Unser Service	5
3.1	Beratung und Information vor Ort	5
3.2	Persönliches Angebot	5
3.3	Newsletter	5

1 Einführung der ZVKPlusRente - Tarif 2011

Zum **1. April 2011** stellen wir unsere **ZVKPlusRente** (bisher: Freiwillige Versicherung) auf den neuen Tarif 2011 um. Dieser gilt für alle Neuverträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Der Tarif 2011 wurde in enger Zusammenarbeit mit einem unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Verantwortlicher Aktuar) entwickelt.

1.1 Das neue Plus: Mehr Flexibilität

Durch die nachfolgenden Leistungsverbesserungen bietet die **ZVKPlusRente** im Tarif 2011 Ihren Beschäftigten die **größtmögliche Flexibilität** in der Gestaltung ihrer zusätzlichen Altersvorsorge und lässt sich so **bestens an die persönlichen Lebensumstände** der Versicherten anpassen:

- **Flexibler Versicherungsschutz:**

Neben der Altersrente ist die Hinterbliebenenversorgung und Erwerbsminderungsrente künftig in der Ansparphase automatisch eingeschlossen. Die Versicherten müssen jetzt nicht bei Beginn der Versicherung über den konkreten Versicherungsschutz entscheiden, sondern können dies anhand ihrer aktuellen Bedürfnisse im Rentenfall tun.

- **Flexible Abrufphase der Rente:**

Die Altersrente kann **ab dem 62. Lebensjahr** abgerufen werden. Die Versicherten bestimmen den Rentenbeginn abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung selbst; er ist unabhängig vom Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von diesen Pluspunkten profitieren unsere Versicherten zusätzlich:

- **Flexible Beitragsgestaltung:** Die Beitragshöhe kann jederzeit geändert oder die Zahlungen ausgesetzt werden!
- **Flexible Auszahlung:** Lebenslange Rente, einmalige Kapitalauszahlung (nicht bei Riester-Förderung) oder eine Kombination aus beidem - alle Varianten sind möglich!
- **Flexible Fördermöglichkeit:** Vom Staat gibt's Geld dazu - im Rahmen der Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung!
- Bei der **ZVKPlusRente** fallen beim Vertragsabschluss keine Kosten an, eine Gesundheitsprüfung ist ebenfalls nicht erforderlich!
- Die Beiträge in die **ZVKPlusRente** kommen direkt den Versicherten zugute, da wir mit sehr niedrigen Verwaltungskosten arbeiten!
- Die **ZVKPlusRente** kann zu anderen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden!

1.2 Die Leistungen im Tarif 2011

Die Leistungen aus dem Tarif 2011 basieren auf einer kalkulatorischen Verzinsung von 2,75 %. Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall **mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen**.

Die laufenden Rentenzahlungen werden jedes Jahr zum 1. Juli um **1 % erhöht**.

Die Versicherung bietet flexiblen Schutz:

- Im Falle des Eintritts einer Erwerbsminderung haben die Versicherten die Möglichkeit, sich für eine **sofortige lebenslange Erwerbsminderungsrente** anstelle einer späteren Altersrente zu entscheiden.
- Im Falle des Todes während der Ansparphase sind die Hinterbliebenen automatisch abgesichert. Bei Beginn der Altersrente (bzw. der Erwerbsminderungsrente, sofern in Anspruch genommen) haben die Versicherten die Möglichkeit, den **Hinterbliebenenschutz auch für die Rentenphase beizubehalten**. Wird darauf verzichtet, erhalten die Versicherten stattdessen eine höhere Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente.

2 Hinweise für die Personalstelle

Das bisherige Vorgehen bei Vertragsabschluss und -abwicklung hat sich bewährt und wird - da sich die rechtlichen Rahmenvorgaben nicht ändern - auch für den Tarif 2011 beibehalten.

2.1 Vertragsabschluss

Der Abschluss der **ZVKPlusRente** erfolgt wie bisher über den Arbeitgeber:

Bei der **Entgeltumwandlung** treffen Sie mit Ihren Beschäftigten eine Entgeltverwendungsvereinbarung, melden sie für die **ZVKPlusRente** an und überweisen wie bisher direkt vom Bruttoentgelt die Beiträge an die ZVK. Bei **Verträgen mit/ohne Riester-Förderung** leiten Sie den entsprechenden Antrag an die ZVK weiter und leisten die Beiträge wie bisher aus dem Nettoentgelt der Versicherten.

Wichtiger Hinweis: In beiden Fällen unterschreiben die Beschäftigten dafür, dass sie die vollständigen Vertragsunterlagen erhalten haben. Bitte händigen Sie ihnen daher vor dem Vertragsabschluss wie bisher das Bedingungsheft und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Um Ihnen den Vertragsabschluss zu erleichtern, haben wir die entsprechenden neuen Vordrucke für den Tarif 2011 in der Anlage beigefügt. Bitte verwenden Sie ab dem 1. April 2011 nur noch diese **neuen Vordrucke**. Diese sind alle mit dem Vermerk „Tarif 2011“ gekennzeichnet. Im Einzelnen haben wir beigefügt:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2011,
- das Bedingungsheft zur ZVKPlusRente - Tarif 2011,
- den Antrag auf ZVKPlusRente (mit/ohne Riester-Förderung) - Tarif 2011,
- die Meldung zur ZVKPlusRente (Entgeltumwandlung) - Tarif 2011,
- das Merkblatt ZVKPlusRente,
- das Merkblatt ZVKPlusRente - Fortführung nach Ende der Beschäftigung,
- den Vordruck Anforderung Beispielsberechnung,
- den Leistungs-Check ZVKPlusRente - Tarif 2011.

Alle Dokumente finden Sie zum Download auch auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Vordrucke & Merkblätter. Gerne senden wir sie Ihnen auch zu.

2.2 Überweisung von Beiträgen

Bei Beitragsüberweisungen für Versicherungen im Tarif 2011 ist beim **Buchungsschlüssel** stets das Versicherungsmerkmal für Beiträge ohne Risikoausschluss anzugeben, d. h. Versicherungsmerkmal **50** für Verträge mit/ohne Riester-Förderung und **60** für Verträge im Wege der Entgeltumwandlung.

Bitte beachten Sie, dass sich dies nur auf Überweisungen für den Tarif 2011 bezieht. Für Beitragszahlungen aus dem bisherigen Tarif 2002 ist beim Versicherungsmerkmal im Buchungsschlüssel weiterhin nach Risikoausschlüssen zu differenzieren. Insoweit verweisen wir auch auf unsere letzte [Mitgliederinfo ZR 24](#) vom 11. Februar 2011.

2.3 Fortführung der ZVKPlusRente bei Beendigung der Beschäftigung

Bei Beendigung der Beschäftigung besteht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Voraussetzung ist, dass die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden beim Arbeitgeber schriftlich bei der ZVK beantragt wird. Grundsätzlich gelten für die fortgeführte **ZVKPlusRente** die bislang dem Vertrag zugrunde gelegten AVB weiter.

Mit Einführung des Tarifs 2011 werden neue Verträge ab dem 1. April ausschließlich auf der Grundlage des Tarifs 2011 abgeschlossen. Dadurch kann es sich zum Beispiel ergeben, dass für einen bislang im Tarif 2002 geführten Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen künftig die AVB für den neuen Tarif gelten.

Zur weiteren Information haben wir ein Merkblatt zu diesem Thema erstellt und in der Anlage beigefügt (Merkblatt ZVKPlusRente - Fortführung nach Ende der Beschäftigung). Wir ermuntern Sie ausdrücklich, dieses an Beschäftigte mit einer **ZVKPlusRente** weiter zu geben, die das Arbeitsverhältnis bei Ihnen beenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

3 Unser Service

3.1 Beratung und Information vor Ort

Eine zusätzliche Altersvorsorge ist heute wichtiger denn je. Geben Sie Ihren Beschäftigten die Gelegenheit, sich zur **ZVKPlusRente** zu informieren. Dabei unterstützen wir Sie - fair, unabhängig, kostenfrei und direkt bei Ihnen vor Ort. Ob Vortrag oder Einzelberatung: Gerne stimmen wir das passende Serviceangebot für Sie und Ihre Beschäftigten mit Ihnen ab.

Informieren Sie sich doch gleich unverbindlich bei uns. Ihre Ansprechpartnerin Frau Ottmann (Telefon: 0721 5985-372, E-Mail: m.ottmann@kvbw.de) ist gerne für Sie da.

3.2 Persönliches Angebot

Sie und Ihre Beschäftigten haben Fragen zur **ZVKPlusRente** oder wünschen ein **persönliches Angebot**? Wählen Sie einfach 0721 5985-636 bzw. 0711 2583-575 - unsere Beraterinnen und Berater am **Service-telefon** geben Ihnen gerne Auskunft.

3.3 Newsletter

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser **Newsletter-Abo**. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter [Newsletterabo & -archiv](#) an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK des KVBW) für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Präambel

(1) ¹Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten unserer Mitglieder. ²Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der ZVKPlusRente – Tarif 2011 die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Versicherung kann bei uns von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmerin/-nehmer, Auszubildende/-r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(3) Versicherungsnehmerin/-nehmer ist die/der Beschäftigte oder das Mitglied (Arbeitgeber).

(4) Versicherte/-r ist stets die/der Beschäftigte.

(5) Rentenberechtigte/-r ist die/der Versicherte und – soweit mitversichert – ihre/seine Hinterbliebenen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen:

- a) Altersrente
- b) Hinterbliebenenrente
- c) Erwerbsminderungsrente

(2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital in Anspruch zu nehmen. ²Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das gebildete Kapital für Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

(3) ¹Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs-/Altersrente auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. ²In diesem Fall erhöhen wir Ihre Rente um einen Zuschlag (§ 3). ³Der Verzicht ist von Ihnen spätestens mit dem Rentenanspruch zu erklären; er kann danach nicht widerrufen werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug einer Rentenleistung erfüllt sein?

¹Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Altersrente

²Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. ³Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

(b) Hinterbliebenenrente

⁴Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ⁵Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten, sofern Sie bei Beginn Ihrer Rente nicht darauf verzichtet haben (§ 1 Abs. 3).

Witwen-/Witwerrente

⁶Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann mit Ihnen in gültiger Ehe verheiratet war oder mit der/dem eingetragenen Lebenspartnerin/-partner eine einge-

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

tragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁷Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Waisenrente

⁸Wir zahlen eine Waisenrente, wenn und solange die Waise einen entsprechenden Rentenanspruch in der Deutschen Rentenversicherung hat. ⁹Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten anstelle des Satzes 8 die Regelungen des § 15 Abs. 2. ¹⁰Der Rentenanspruch erlischt jedoch spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Altersbegrenzung. ¹¹Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder der/des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

¹²Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(c) Erwerbsminderungsrente

¹³Wir zahlen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung sind und sich gemäß § 1 Abs. 2 für die Erwerbsminderungsrente entscheiden. ¹⁴Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung von Ihnen absichtlich herbeigeführt wurde. ¹⁵Der Anspruch auf die Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass Sie uns als Nachweis Ihrer Erwerbsminderung den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vorlegen. ¹⁶Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, weil Sie die allgemeine Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, so haben Sie bei Vorliegen der Erwerbsminderung dennoch einen Anspruch auf Rentenleistungen. ¹⁷Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. ¹⁸Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1.

§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?

(1) ¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersfaktorentabelle								
Alter	Altersfaktoren für		Alter	Altersfaktoren für		Alter	Altersfaktoren für	
	männliche Versicherte	weibliche Versicherte		männliche Versicherte	weibliche Versicherte		männliche Versicherte	weibliche Versicherte
17	3,21	3,28	34	2,13	2,17	51	1,44	1,46
18	3,13	3,19	35	2,08	2,12	52	1,41	1,42
19	3,04	3,10	36	2,03	2,07	53	1,37	1,39
20	2,96	3,02	37	1,99	2,02	54	1,34	1,36
21	2,89	2,95	38	1,94	1,98	55	1,31	1,33
22	2,82	2,88	39	1,90	1,93	56	1,28	1,30
23	2,76	2,82	40	1,85	1,89	57	1,25	1,27
24	2,69	2,75	41	1,81	1,84	58	1,22	1,24
25	2,63	2,69	42	1,77	1,80	59	1,19	1,21
26	2,57	2,62	43	1,73	1,76	60	1,17	1,18
27	2,51	2,56	44	1,69	1,72	61	1,14	1,15
28	2,45	2,50	45	1,65	1,68	62	1,11	1,12
29	2,40	2,44	46	1,61	1,64	63	1,09	1,10
30	2,34	2,39	47	1,58	1,60	64	1,06	1,07
31	2,29	2,33	48	1,54	1,56	ab 65	1,03	1,04
32	2,23	2,28	49	1,51	1,53			
33	2,18	2,22	50	1,47	1,49			

⁴Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 für männliche Rentenempfänger um 23 % und für weibliche Rentenempfängerinnen um 8 %.

(2) ¹Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich Ihre Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.

(3) ¹Die Höhe Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Kapital. ²Das Kapital besteht aus Ihren verpunkteten Beiträgen und Bonuspunkten. ³Der sich aus diesen Punkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 ergebende Altersrentenbetrag wird in eine wertgleiche lebenslange Erwerbsminderungsrente umgerechnet. ⁴Dieser Betrag erhöht sich um einen Zuschlag, wenn Sie bei Beginn der Rente auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichten (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenleistung) werden wir Ihnen auf Wunsch vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer beträgt 60 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

²Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder eingetragene/-r Lebenspartnerin/-partner mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für das 6. und jedes weitere volle Jahr, um das die/der Hinterbliebene jünger ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 20 % vermindert bzw. älter ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 100 % erhöht.

³Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen Ihre für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden jedoch weiter bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags berücksichtigt.

(5) ¹Werden staatliche Förderungen während der Anwartschaftsphase zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert. ²Erfolgt die Rückforderung nach Rentenbeginn, wird der erstattete Betrag mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet; eine Neuberechnung der Rente erfolgt nicht.

§ 4 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) Wir zahlen Ihre Altersrente ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(2) Ihre Erwerbsminderungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie Ihre Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung festzusetzen wäre.

(3) ¹Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt, sofern der Rentenantrag innerhalb von 12 Monaten nach deren Tod bei uns eingeht. ²Bei späterem Antragseingang zahlen wir die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ³In Fällen einer erneuten Anspruchsberechtigung nach zwischenzeitlichem Wegfall der Hinterbliebenenrente tritt anstelle des Todestages im Sinne des Satzes 1 der Zeitpunkt des erneuten Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen. ⁴Wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatten, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.

§ 5 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre laufende Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

¹Versicherte und Leistungsempfängerinnen/-empfänger werden an den Bewertungsreserven, Versicherte zusätzlich an Überschüssen beteiligt.

a. Bewertungsreserven

²Versicherte und Leistungsempfängerinnen/-empfänger werden im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 211 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) i. V. m. § 153 VVG nach Maßgabe des Satzes 11 an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen beteiligt. ³Eine solche Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. ⁴Insbesondere hat er hierbei den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen hierzu einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, ggf. eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. ⁵Die Höhe der saldierten Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. ⁶Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursacherorientierten Verfahren zugeordnet und bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn den Verträgen zugeteilt; eine Beteiligung der Leistungsempfängerinnen/-empfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. ⁷Die Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages.

b. Bonuspunkte

⁸An den verbleibenden Überschüssen werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 11 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht. ¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt.

¹¹Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars.

§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) ¹Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus grundsätzlich auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte uns ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. ²Zahlungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Rentenberechtigten.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(4) ¹Haben Sie den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Kapitalauszahlung gestellt und versterben Sie vor der Renten- bzw. Kapitalauszahlung, können Ihre/Ihr überlebende/-r Ehegattin/-gatte bzw. eingetragene/-r Lebenspartnerin/-partner sowie Ihre Abkömmlinge die Auszahlung verlangen, sofern diese Ihren Tod nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an eine in Satz 1 genannte Person erlischt der Anspruch der anderen.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Ihre Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Vollständig zahlen wir Ihnen das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle Ihrer Altersrente aus. ²Ihr Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; hierbei wird ein Abschlag

zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ²Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

§ 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

- (1) Rentenleistungen erbringen wir auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- (2) Ist die/der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen im Sinne von § 7 Abs. 4 das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 10 Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

- (1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, können wir die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 11 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird.

§ 12 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 13 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie und Ihre Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus Ihrer Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind?

(1) ¹Ihr Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung setzt ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes voraus, welches nachweist, dass bei Ihnen eine Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung vorliegt. ²Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. ³Wir behalten uns bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf unsere Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Waisenrente gewähren wir, wenn und solange die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG) dem Grunde nach vorliegen.

§ 16 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird

ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die/den Versicherte/-n ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen ZVKPlusRente unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 20 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der ZVKPlusRente, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 17 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Ihre Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) begründen will, nach dem Eingang der Anmeldung bei uns mit dem Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. ²In diesem Fall erhält Ihr Arbeitgeber auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an Sie sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer schriftlich beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 19 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

¹Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (Entgeltumwandlung oder Höherversicherung).

²Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ³Durch Entrichtung neuer Beiträge kann Ihre Versicherung bei Fortbestehen Ihres Beschäftigungsverhältnisses mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 20 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmerin/-nehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 19) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten von Ihnen zu beantragen.

§ 21 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Die Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung sowie eines Abschlags zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % – zurückgezahlt; mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, können Sie bei Vertragsabschluss unwiderruflich verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle einer Kündigung einer Versicherung, die Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) abgeschlossen hat, das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

(4) Ihr Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

§ 22 Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- die Rente abgefunden wird (§ 13)
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (§ 8)
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert Ihrer bestehenden Rentenanwartschaft – auf Ihren Antrag – auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

§ 23 Welche Bedeutung hat das Versorgungskonto?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft.

(2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, empfehlen wir Ihnen, bei uns innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der von Ihrem Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind von Ihnen unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 24 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den Beitrag kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer frei bestimmen. ²Änderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. ³Diese gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gut-schrift bei uns widersprechen. ⁴Die Anpassung der Beiträge – insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung – obliegt der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer.

(2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei uns gutgeschrieben sein.

²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei uns als Beiträge berücksichtigt.

(3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an uns ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Zahlung durch Sie direkt erfolgen (vgl. § 20). ³Wir können die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von uns angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(4) ¹Beitragszahlungen sind nur bis zum Beginn der Rente möglich. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.

§ 25 Wird die ZVKPlusRente in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?

(1) ¹Die ZVKPlusRente führen wir in einem eigenen Abrechnungsverband mit getrennten Gewinnverbänden für die einzelnen Tarife. ²Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen verwalten wir gesondert. ³Es wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

(2) ¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge, sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. ²Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung unserer vertraglichen Leistungen und unserer Verwaltungskosten.

(3) ¹Für die Anlage unseres Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regeln wir die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

§ 26 Welche Rückstellungen bilden wir?

(1) ¹Wir stellen in die Bilanz eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ein. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist von uns eine eigene Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 % des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

(3) ¹Den Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, stellen wir in die Rückstellung für Leistungsverbesserung ein, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ³Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 27 Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

¹Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt eine Verzinsung von 2,75 % (Kalkulatorischer Zins) zu Grunde. ²Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). ³Eine Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes und damit einhergehend der Anwartschaften und Leistungen tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann. ⁴Diese Maßnahme bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsicht und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse sowie laufende Renten. ⁵Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 28 Was haben Sie uns mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1) Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall Ihres Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, ist uns unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Uns ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von uns gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, können wir die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von uns mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 29 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 30 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz unserer Kasse in Karlsruhe erhoben werden. ²Versicherungsnehmerinnen/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, die/der Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der ZVKPlusRente ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragsprache ist deutsch.

§ 32 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der ZVKPlusRente (§§ 18 bis 22), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 - 3, 5 und 8), die Rente (§§ 4, 7, 9, 11 und 12), die Abfindung (§ 13), die Nichtsozialversicherten (§ 15), den Versorgungsausgleich (§ 16), die Verfahrensvorschriften (§§ 17, 23, 28 - 31), die Beitragszahlung (§ 24) sowie die Überschussbeteiligung (§ 6) haben auch Wirkung für bestehende Verträge der ZVK-PlusRente – Tarif 2011.



²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K),
- c) weil die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 und 2 VVG vorliegen,
- d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder
- e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist oder die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen.

²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

Bedingungsheft zur ZVKPlusRente – Tarif 2011 – der ZVK des KVBW

Produktinformationsblatt 3

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an? | 3 |
| 2. | Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz? | 3 |
| 3. | Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten? | 3 |
| 4. | Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht? | 4 |
| 5. | Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung... | 4 |
| | a) bei Vertragsschluss? | 4 |
| | b) während der Vertragslaufzeit? | 4 |
| | c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs? | 4 |
| 6. | Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? | 4 |
| 7. | Wie können Sie Ihren Vertrag beenden? | 4 |

Vertragsinformation 5

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift | 5 |
| 2. | Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht | 5 |
| 3. | Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente | 5 |
| 4. | Überschussbeteiligung | 5 |
| 5. | Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise | 5 |
| 6. | Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung | 5 |
| 7. | Zustandekommen des Vertrags | 6 |
| 8. | Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen | 6 |
| 9. | Beendigung des Vertrags | 6 |
| 10. | Anwendbares Recht und zuständiges Gericht | 6 |
| 11. | Vertragsprache | 6 |

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz	Zweigstelle	Bankverbindung	Sie erreichen uns	Internet / E-Mail
Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	www.kvbw.de zvkc@kvbw.de

Allgemeine Steuerinformationen **7**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Einkommensteuer | 7 |
| | a) Entgeltumwandlung | 7 |
| | b) „Riester-Förderung“ | 8 |
| | c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung | 8 |
| | d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung | 9 |
| 2. | Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer | 9 |
| 3. | Umsatzsteuer | 9 |

Hinweise zum Datenschutz **10**

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse | 10 |
| 2. | Datenübermittlung an andere | 10 |
| 3. | Rechte des Betroffenen | 10 |

Produktinformationsblatt

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Nachfolgende Informationen zur ZVKPlusRente – Tarif 2011 – sollen Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind.

Diese Übersicht ist nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, dem Bedingungsheft und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif 2011.

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Die ZVKPlusRente ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Präambel sowie in den §§ 1, 2, 4, 9, 10, 17, 23 und 28 der AVB.

2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?

Altersrente

Die ZVKPlusRente – Tarif 2011 bietet Ihnen im Erlebensfall eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung. Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

Erwerbsminderungsrente

Sie haben die Möglichkeit, sich im Falle der Erwerbsminderung für eine Erwerbsminderungsrente zu entscheiden. Diese wird lebenslang und anstelle einer späteren Altersrente gezahlt. Sofern Sie auf die Erwerbsminderungsrente verzichten, verwenden wir das gebildete Kapital für Ihre Altersrente bzw. für Hinterbliebenenleistungen aus dem Vertrag.

Hinterbliebenenrente

Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben, erhalten Ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen eine Leistung aus Ihrem Vertrag. Zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente können Sie entscheiden, ob die Hinterbliebenenversorgung auch weiterhin abgesichert sein soll. Wenn Sie darauf verzichten, erhöht sich Ihre Alters- oder Erwerbsminderungsrente um einen Zuschlag.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben wird von uns mit einer Beispielsberechnung für die ZVK-PlusRente erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 1 und 2 der AVB.

3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten?

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie frei bestimmen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z. B. monatlich oder jährlich entrichten. Beitragsänderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen.

Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag zahlen, können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihren Vertrag beitragsfrei/ruhend zu stellen.

Für die ZVKPlusRente sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Unsere Verwaltungskosten sind abhängig von Alter und Geschlecht der Versicherten und betragen zwischen 5,11 % und 7,10 % der Beiträge für weibliche Versicherte sowie zwischen 5,22 % und 7,07 % für männliche Versicherte.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielsberechnung für die ZVKPlusRente erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 19 und 24 der AVB.

4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?

Sofern Hinterbliebene den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung. Wenn die/der Versicherte die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung...

a) bei Vertragsschluss?

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

b) während der Vertragslaufzeit?

Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Außerdem sind wir darüber zu informieren, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr beziehen. Fehlende bzw. nicht mehr aktuelle Informationen können den Vertragsablauf (z. B. die Fortführung des Vertragsverhältnisses) beeinträchtigen.

Für Verträge mit „Riester-Förderung“ ist es aus Rechtsgründen unabdingbar, dass Sie uns unverzüglich über jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld) und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes informieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zur Kürzung oder zum Verlust der staatlichen Förderung und damit zu einer Leistungsminderung kommt.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in § 28 der AVB.

c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs?

Die Rente ist schriftlich zu beantragen. Die von uns geforderten Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist uns durch Vorlage des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen. Wenn Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderung durch ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Während des Rentenbezugs ist uns jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen (z. B. wenn der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt), die sich auf die Rente auswirken, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollten Sie diese Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann dies für Sie mit Nachteilen verbunden sein, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 2, 9, 15 und 28 der AVB.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet außer im Fall der Kündigung mit Tod, Abfindung, vollständiger Kapitalauszahlung oder Übertragung an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; bei Waisen endet der Versicherungsschutz spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Altersbegrenzung.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 18 und 22 der AVB.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 21 und 22 der AVB.

Vertragsinformation

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) ist die ZVK des KVBW verpflichtet, Ihnen vor Abschluss eines Vertrags die folgenden Vertragsinformationen über die ZVKPlusRente zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,
Daxlander Str. 74, 76185 Karlsruhe

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht

Wir gewähren den Beschäftigten unserer Mitglieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund einer Pflichtversicherung und/oder ZVKPlusRente.

Zuständige Versicherungsaufsicht und damit auch Beschwerdestelle ist das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart.

3. Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente

Die für die Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise

Unsere Verwaltungskosten sind abhängig von Alter und Geschlecht der Versicherten und betragen zwischen 5,11 % und 7,10 % der Beiträge für weibliche Versicherte sowie zwischen 5,22 % und 7,07 % für männliche Versicherte. Weitere Kosten (z. B. Abschluss- und/oder Vertriebskosten) fallen nicht an. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z. B. monatlich oder jährlich zahlen. Beitragsänderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Vertragsindividuelle Angaben zum Gesamtpreis, zu den Kosten und zur Zahlungsweise stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVKPlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

6. Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherung

Für die ZVKPlusRente gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Daher ist ein Rückkauf ausgeschlossen, d. h. ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung sowie eines Abschlages zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 %, mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer staatlichen

Förderung - auf Antrag, soweit der Versicherte hierauf nicht verzichtet hat, abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVK-PlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren schriftlichen Antrag mit Zugang des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung oder bei einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber kommt der Vertrag nach Eingang der Anmeldung bei uns mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Der Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei uns ein. Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011, die weiteren Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ZVK des KVBW

vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,

Daxlander Str. 74, 76185 Karlsruhe

Fax (07 21) 5985 – 525

E-Mail: zvkk@kvbw.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

9. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuerinformationen

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer ZVKPlusRente zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur ZVKPlusRente die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur ZVKPlusRente bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre ZVKPlusRente einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der ZVKPlusRente.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der ZVKPlusRente in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

1. Einkommensteuer

a) Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 €. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

— Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

b) „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 €. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die ZVKPlusRente sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der ZVKPlusRente unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweise zum Datenschutz

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW) erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Versicherungsvertrag und im Leistungsfall notwendig sind, in einer elektronischen Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, einschlägige Datenschutzbestimmungen aus dem Kirchenrecht sowie sonstige bereichsspezifische Vorschriften.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei z. B. um folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer, Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)
- Beiträge
- Steuermerkmale
- Angaben zu Wahlleistungen
- Staatliche Zulagen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bankverbindung
- Angaben von Dritten (z. B. Ehepartner, Kinder, Arbeitgeber)
- Entscheidungen der Familiengerichte zum Eheversorgungsausgleich
- Zuständige Krankenkasse

Die von der ZVK-KVBW verlangten Angaben sind insbesondere Voraussetzung für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto).

2. Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z. B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten (z. B. Deutsche Post Renten Service, Druckdienstleister).

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für den KVBW und die ZVK geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Unterstützung umfasst z. B. die Verwaltung von Zulagedaten oder die Aufbereitung personenbezogener Daten in Druckstücken der Kasse.

3. Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat im Bezug der zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf:

1. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung
2. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten
3. Schadensersatz
4. Auskunft aus dem Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis)
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des Datenschutzbeauftragten für den Kirchenbereich.

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Nutzen Sie die Vorteile der ZVKPlusRente bei der ZVK

Mit der **ZVKPlusRente** (bisher: Freiwillige Versicherung) erhalten Sie von Ihrer ZVK im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ein attraktives Angebot, mit dem Sie Ihre Altersvorsorge aus der Pflichtversicherung im gewünschten Maß aufstocken können. Sie ist

- **Günstig**
Keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden an Aktionäre.
- **Einfach**
Beitragsabführung an die ZVK durch den Arbeitgeber. Sie erhalten Ihre zusätzliche Altersversorgung aus einer Hand. Über die Entwicklung Ihrer Rentenanwartschaft erhalten Sie jährlich eine Renteninformation.
Keine Gesundheitsprüfung vor Vertragsabschluss!
- **Umfassend**
Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung. Jährliche Rentenerhöhung zum 1. Juli um 1 %.
Keine Mindestversicherungszeit.
- **Variabel**
Individuelle Wahlmöglichkeiten bezüglich Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenversorgung.
Flexible Beitragsgestaltung und verschiedene Auszahlungsmöglichkeiten.
- **Förderfähig**
Riester-Förderung und Entgeltumwandlung sind im Rahmen der **ZVKPlusRente** möglich.

Riester-Förderung künftig finanziell noch interessanter

Unter Berücksichtigung der in der Tabelle dargestellten Beitragszahlung erhalten Sie eine Grundzulage und für jedes bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Die staatliche Zulage trägt zur Erhöhung Ihrer Betriebsrente aus der **ZVKPlusRente** bei. Welchen Eigenbeitrag Sie unter Berücksichtigung der möglichen Zulagen noch leisten müssen, damit Sie die volle staatliche Förderung erreichen, können Sie bequem auf unserer Homepage www.kvbw.de ermitteln. Dieser Beitrag muss mindestens so hoch sein wie der Sockelbetrag von jährlich 60 €.

Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus

Seit 2008 erhalten junge Leute, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, einen Bonus. Die Grundzulage wird - sofern der volle Mindesteigenbeitrag gezahlt wird - **einmalig** um 200 € erhöht.

Ihr Mindestbeitrag (incl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.	Maximal förderfähig ist ein Beitrag (incl. Zulagen) von bis zu 2.100 €	Zulagen		
		für Sie (Grundzulage*) 154 €	pro Kind bis 2007 geboren 185 €	pro Kind ab 2008 geboren 300 €

* Sofern die Voraussetzungen gegeben sind: Einmalig plus 200 € Berufseinsteiger-Bonus!

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz	Zweigstelle	Bankverbindung	Sie erreichen uns	Internet / E-Mail
Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	www.kvbw.de zvk@kvbw.de

Sie können Ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob Sie zusätzlich zu den Zulagen durch den Sonderausgabenabzug noch eine steuerliche Vergünstigung in Form einer Steuererstattung erhalten. Maximal förderfähig sind Beiträge bis zu 2.100 € incl. Zulagen.

Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises

Auch **Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen** und Dienstordnungsangestellte, die Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhalten, haben einen Anspruch auf Förderung. Voraussetzung ist, dass diese unmittelbar vor dem Bezug der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren bzw. Dienstbezüge (DO-Angestellte) erhalten haben.

Grundlage für die Berechnung des Mindestbeitrags von 4 % ist in diesen Fällen die Summe aus der im Vorjahr bezogenen Bruttorente der gesetzlichen Rentenversicherung und einem eventuell bezogenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt bzw. einem Dienstbezug (DO-Angestellte).

Entgeltumwandlung (Steuervorteile und Sozialversicherungsfreiheit)

Sofern die (tarif-) vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass ein Teil des künftigen (Brutto-)Entgelts in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird.

Der Mindestbeitrag für 2011 beträgt jährlich 191,63 €. Die Bemessungsgrundlage für Ihre Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ändert sich dadurch nicht.

Der Beitrag an die ZVK ist im Jahr 2011 bis zu 2.640 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, erhöht sich der steuerfreie Höchstbetrag um weitere 1.800 €.

Die Zusatzversorgungskasse erhebt seit 2008 zum Einstieg in die Kapitaldeckung von Ihrem Arbeitgeber einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zusatzbeitrag in Höhe von 0,22 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben führt dies zu einer entsprechenden Verminderung des Höchstbetrages, den Sie im Rahmen Ihrer Entgeltumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei umwandeln können.

Bei Entgeltumwandlungen mit Jahresbeiträgen von weniger als 2.640 € ergeben sich durch die Einführung des Zusatzbeitrages in der Regel keine nennenswerten Änderungen.

Beispiel:

Bei einem ledigen 25jährigen Arbeitnehmer (ohne Kinder) mit einem Jahresentgelt von ca. 25.000 €, Steuerklasse I und einem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 20,9 % ergeben sich unter Berücksichtigung eines vom Arbeitgeber gezahlten Zusatzbeitrages von 55 € (0,22 % von 25.000 €) im Jahr folgende Ersparnisse:

	Entgeltumwandlung 1.000 € / Jahr	Entgeltumwandlung 4.385 € / Jahr <small>(2.640 € + 1.800 €./ 55 € Zusatzbeitrag)</small>
Steuer ca.*	246 €	1.061 €
Sozialversicherungsbeitrag ca.*	208 €	539 €
Arbeitnehmer-Ersparnis ca.*	454 €	1.600 €

* Die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 auf die steuer- und sozialversicherungsbeitragsrechtliche Behandlung der Umlagen des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung ab 2008 sind hierbei jeweils nicht berücksichtigt.

Wahl des Förderwegs

Eine pauschale Aussage zum für Sie besten Förderweg können wir nicht treffen. Für die konkrete Anlageentscheidung sind ganz unterschiedliche Kriterien maßgeblich, die sehr stark von Ihrer familiären und wirtschaftlichen Situation abhängen.

Mit dem [Renten-Förderrechner](#) auf unserer Homepage (www.kvbw.de) können Sie schnell und unkompliziert Ihre mögliche Betriebsrente aus der **ZVKPlusRente** ermitteln. Sie haben die Wahl zwischen Zulagenförderung (Riester-Förderung), Entgeltumwandlung oder einem ungeforderten Vertrag.

Gerne erstellen wir Ihnen eine unverbindliche Beispielsberechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben. Diese ersetzt aber keinesfalls eine eingehende Erörterung der zugrunde liegenden steuerrechtlichen Fragen mit einem Steuer sachverständigen oder dem Finanzamt.

Bitte verwenden Sie dafür unser Formular zur [Anforderung einer Beispielsberechnung](#), das Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. direkt bei der ZVK erhalten. Auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – [Vordrucke & Merkblätter](#) stehen sämtliche Formulare auch zum Download bereit.

Information

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung. Wenn Sie noch Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch, per Fax oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel. 0721 5985 - 636 oder 0711 2583 - 575

Fax: 0721 5985 - 525 oder 0711 2583 - 200

E-Mail: zvk@kvbw.de

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Betriebsrente aus der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis der ZVKPlusRente sind unsere [Allgemeinen Versicherungsbedingungen \(AVB\)](#). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem [Bedingungsheft](#) zur ZVKPlusRente entnehmen.

Aus dem verwendeten Beispiel kann eine durchschnittliche Rentenhöhe nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigen.

Die [AVB](#) in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Wir über uns – [Rechtsgrundlagen](#) zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die für den Vollzug der AVB notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Die Einhaltung dieser Regelungen wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert. Außerdem haben Sie ein Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten sowie deren Verwendung.

Ich habe über meinen Arbeitgeber eine ZVKPlusRente (bisher: Freiwillige Versicherung) abgeschlossen. Mein Arbeitsverhältnis hat geendet. Wie geht es mit meiner ZVKPlusRente weiter?

Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit, mit Ihrer **ZVKPlusRente** für's Alter vorzusorgen!

Wie? Das hängt auch davon ab, wie es bei Ihnen persönlich weiter geht. Die möglichen Konstellationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt.

1. Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen keine neue Beschäftigung auf.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) haben Sie die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter. Wenn Sie die Drei-Monats-Frist versäumen, ist eine Fortführung des Vertrags nicht mehr möglich. In diesem Fall wird Ihre **ZVKPlusRente** beitragsfrei gestellt.

Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können: Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabenersparnis weg. Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die **ZVKPlusRente** erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

2. Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen eine Beschäftigung bei einem anderen Mitglied (Arbeitgeber) der Zusatzversorgungskasse des KVBW (ZVK-KVBW) auf.

Für Verträge im Wege der **Entgeltumwandlung** bedarf es einer neuen Meldung an die ZVK durch den neuen Arbeitgeber. Bei der Variante **mit/ohne Riester-Förderung** reichen Sie über Ihren neuen Arbeitgeber einen neuen Antrag mit/ohne Riester-Förderung ein. Beides wirkt wie ein neuer Vertragsabschluss, dem die aktuell gültigen AVB der ZVK zugrunde liegen.

Daneben können Sie die Verträge auch mit eigenen Beiträgen fortführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter.

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz	Zweigstelle	Bankverbindung	Sie erreichen uns	Internet / E-Mail
Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	www.kvbw.de zvk@kvbw.de

Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können: Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabensparnis weg. Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die **ZVKPlusRente** erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

Wenn die Drei-Monats-Frist bereits abgelaufen ist, ist es auf jeden Fall erforderlich, dass Ihr Arbeitgeber Sie neu bei der ZVK zur Entgeltumwandlung anmeldet bzw. Sie über Ihren Arbeitgeber einen neuen Antrag mit/ohne Riester-Förderung einreichen!

3. Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf, der nicht Mitglied der ZVK-KVBW ist.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) haben Sie die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter. Wenn Sie die Drei-Monats-Frist versäumen, ist eine Fortführung des Vertrags nicht mehr möglich. In diesem Fall wird Ihre **ZVKPlusRente** beitragsfrei gestellt.

Alternativ dazu kann die **ZVKPlusRente** grundsätzlich auf Antrag (in Höhe des Barwerts) an den neuen Versorgungsträger übertragen werden.

Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können. Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabensparnis weg. Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die **ZVKPlusRente** erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

Wir sind gerne für Sie da

Bei weiteren Fragen erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Servicetelefon unter den Rufnummern 0721 5985 – 799 bzw. 0711 2583 – 575 oder per E-Mail an zv40@kvbw.de.

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Fortführung der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis in der ZVKPlusRente sind unsere [Allgemeinen Versicherungsbedingungen \(AVB\)](#). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem [Bedingungsheft](#) zur ZVKPlusRente entnehmen.

Die [Satzung](#) sowie die [AVB](#) in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Wir über uns – [Rechtsgrundlagen](#) zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die für den Vollzug der Satzung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Die Einhaltung dieser Regelungen wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert. Außerdem haben Sie ein Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten sowie deren Verwendung.

Machen Sie den „Leistungs - Check“!

Diese Übersicht hilft Ihnen, das Leistungsangebot der **ZVKPlusRente** - Tarif 2011 - mit den Produkten anderer Anbieter zu vergleichen.

Davon profitieren Sie:
ZVK
Andere
... in der Einzahlungs-/Ansparphase:

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| • Flexible Beitragsgestaltung
(Beitragsänderungen jederzeit <u>ohne Neuantrag</u> möglich) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Keine Gesundheitsprüfung bei Vertragsabschluss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Umfassender Versicherungsschutz
(Neben der Altersrente sind die Hinterbliebenenversorgung und das Erwerbsminderungsrisiko in der Einzahlungs- bzw. Ansparphase automatisch mitversichert) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Wechsel des staatlichen Förderwegs jederzeit möglich
(Entgeltumwandlung, Riester-Förderung) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Fortführung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel grundsätzlich möglich | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Überschussbeteiligung durch Bonuspunkte | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Kostengünstige Tarife, da
- geringe Verwaltungskosten, keine Vertreterprovisionen, keine Abschlussgebühr | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - keine Dividenden an Aktionäre oder Unternehmenseigentümer | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Flexibler Abruf der Leistung ab dem 62. Lebensjahr | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

... in der Rentenphase:

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| • Weitere Absicherung der Hinterbliebenen möglich; bei Verzicht höhere Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Lebenslange Altersrente bzw. lebenslange Rente bei Erwerbsminderung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Jährliche Erhöhung der Rentenleistung um 1 % | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Betriebsrente aus Pflichtversicherung und ZVKPlusRente aus einer Hand | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--